

Anlage zur Vorlage 2015/0398

Gemäß KEP-Beschluss ist ein Betrag von 100.000 € zur Realisierung bedarfsgerechter Angebote in den Sozialräumen vorgesehen. Die Bedarfsermittlung erfolgte anhand der Indikatoren „Jugendeinwohner 6 < 22 J.“ und „SGB II Bezug“. Hierbei waren folgende Überlegungen maßgebend:

Generell gilt in der Kinder- und Jugendarbeit, dass junge Menschen Orte brauchen, an denen sie sich ungestört treffen, ihren Freizeitinteressen nachgehen und sich selbstständig entwickeln können. Durch geeignete Angebote sollen die Jugendlichen Selbstbestimmung lernen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement befähigt werden.

Dieses Postulat bezieht grundsätzlich alle jungen Menschen ein; unabhängig von ihrer individuellen Lebenssituation und/oder den sozialen Lebensbedingungen. Dies ergibt sich nicht zuletzt zwingend aus der Rechtsvorschrift des § 1 (1) SGB VIII, wonach jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.

Folglich soll und darf derjenige junge Mensch nicht benachteiligt werden, der nicht gegen die gesellschaftlichen Normen verstößt oder sonstiges deviantes Verhalten zeigt. Bei der Festlegung und Bewertung der Indikatoren zur Ressourcenaufteilung wurde daher der Jugendeinwohnerwert mit 75 % gewichtet.

Indikatoren sind im sozialwissenschaftlichen Sinn Messinstrumente zur quantitativen Ermittlung gesellschaftlicher Entwicklungen. Zur Beschreibung gesellschaftlicher Ungleichheiten (Problemlagen) eignet sich insbesondere der Grad der Abhängigkeit von staatlicher Alimentation. Hierzu wurde im Rahmen der vorliegenden Mittelaufteilung der Bezug von SGB II–Leistungen zugrunde gelegt und mit einem Wert von 25 % versehen.

Die Erhebung zusätzlicher Sozialindikatoren (z.B. Anteil der Alleinerziehenden, Arbeitslosenquote etc.) hat eine geringe Aussagekraft, da diese Merkmalskategorien weitgehend auf dieselbe Personengruppe zutreffen und sich daher statistisch kaum auswirken. Ferner ist methodenkritisch anzumerken, dass Merkmalsausprägungen bei geringer Grundgesamtheit eine hohe Varianz (Streuung) aufweisen und daher empirisch nur eingeschränkt aussagekräftig sind.

Bei der Zugrundelegung der o. a. Indikatoren ergibt sich für die einzelnen Sozialräume folgende Fördermittelaufteilung:

Sozialräume	JEW (6-22 J.)	75%	SGB II	25%	Förderquote
Opladen	3.329	10.700 €	1.022	3.567 €	14.267 €
Quettingen	1.985	6.000 €	593	2.070 €	8.070 €
Berg. Neukirchen	1.032	2.890 €	80	279 €	3.169 €
Lützenkirchen	1.702	4.900 €	372	1.298 €	6.198 €
Steinbüchel	2.326	6.900 €	805	2.809 €	9.709 €
Manfort	964	3.000 €	439	1.530 €	4.530 €
Wiesdorf Ost	1.449	4.460 €	510	1.780 €	6.240 €
Wiesdorf West	1.644	4.950 €	733	2.558 €	7.508 €
Bürrig	973	2.950 €	246	859 €	3.809 €
Küppersteg	1.391	4.270 €	428	1.494 €	5.764 €
Hitdorf	1.285	3.480 €	60	209 €	3.689 €
Rheindorf	2.767	8.000 €	1.095	3.822 €	11.822 €
Alkenrath	686	1.940 €	381	1.330 €	3.270 €
Schlebusch Süd	1.280	3.890 €	245	855 €	4.745 €
Schlebusch Nord	1.804	5.180 €	141	492 €	5.672 €
Waldsiedlung	554	1.490 €	14	49 €	1.539 €
Gesamt		75.000 €	7.164	25.000 €	100.000 €

Die Zuschussgewährung an die in jeweiligen Sozialraum tätigen Jugendfreizeiteinrichtungen erfolgt nach Vorlage entsprechender Projektskizzen.

Um die Mittel in den Sozialräumen, in denen bisher keine Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vorhanden sind, können sich alle örtlichen freien Einrichtungsträger bewerben, die öffentlich gefördert werden oder nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.